



Satzung der Tennisabteilung des TV Fürth 1860 Verein für Leibesübungen e. V. auch „TV Fürth 1860“ (Stand 14.05.2018)

1. Allgemeines

1.1 Name, Rechtsfähigkeit und Zweck

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des Turnvereins Fürth 1860 Verein für Leibesübungen e.V. (Stammverein); sie wurde im Jahr 1929 gegründet und ist über den Stammverein Mitglied des Tennisverbandes im bayerischen Landessportverband e. V. (BTV). Sie nimmt mit einer vom Vorstand näher zu bestimmenden Anzahl von Mannschaften am Wettspielbetrieb des BTV teil.

Die Abteilungsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Stammvereins; sie haben außer dem Abteilungsbeitrag auch den Vereinsbeitrag zu entrichten; dadurch genießen sie Sportunfallversicherungsschutz und sind berechtigt, alle anderen Sportarten gemäß den Regelungen der einzelnen Abteilungen insbesondere durch die zusätzliche Entrichtung von Abteilungsbeiträgen im Rahmen des Übungsplanes zu betreiben.

Die Abteilungsanschrift lautet: TV Fürth 1860 e. V. / Tennisabteilung, Coubertinstr. 1, 90768 Fürth.

Der Zweck der Abteilung besteht in der Pflege und Förderung des Tennissports. Hierzu dient ein geregelter Spielbetrieb, die Pflege und Erhaltung der Einrichtungen und Sportstätten der Abteilung und die Durchführung wettkampfmäßiger Veranstaltungen im Rahmen der Spielordnung des deutschen Tennisbundes und des bayerischen Tennisverbandes. Ein aktives gesellschaftliches Abteilungsleben für alle Altersklassen mit aktiver Mitwirkung möglichst vieler Mitglieder wird angestrebt.

Der Stammverein und die Tennisabteilung verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Sie sind selbstlos tätig und verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig.

Die Farben sind blau und weiß. Über die Einführung und Änderung eines Abteilungs-Logo entscheidet der Abteilungsvorstand einstimmig mit der Zustimmung des Vorstandes des Stammvereins.

1.2 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft

2.1 Arten der Mitgliedschaft:

Die Abteilung hat

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder (regelt die Ehrenordnung)

Ordentliche Mitglieder sind:

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder,

Passive Mitglieder haben nur aktives Wahl- und Stimmrecht. Der Übertritt von passiver in aktive Mitgliedschaft kann jederzeit erfolgen, umgekehrt nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres für eines oder mehrere folgende Geschäftsjahre.



Außerordentliche Mitglieder sind:

- Studentenmitglieder, die für bis zu zwei Spielzeiten aufgenommen werden,
- Mitglieder auf Zeit für mindestens ein oder höchstens zwei Jahre,

Die außerordentlichen Mitglieder haben die in § 2.7 aufgeführten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

2.2 **Aufnahmeantrag:**

2.2.1 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand zu richten.

2.2.2 Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Bei Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2.2.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung in Textform. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mindestbeitrag für das laufende Jahr bezahlt sowie die Bereitschaft zur Einwilligung am Lastschriftverfahren erteilt hat; es sei denn, ihm wird durch Beschluss des Vorstandes Beitragsfreiheit erteilt.

2.2.4 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

2.3 **Ruhen der Mitgliedschaft:**

Bei Mitgliedern, die ihren Beitrag nicht spätestens bis vier Wochen nach Fälligkeit entrichtet haben, ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Sie können so lange nicht ausgeübt werden, bis die Beitragspflicht voll erfüllt ist.

2.4 **Ende der Mitgliedschaft:**

Die Abteilungsmitgliedschaft endet durch:

- Austritt,
- Ausschluss aus der Abteilung,
- Tod,
- Ende der Mitgliedschaft im Stammverein.

Der Austritt aus der Abteilung ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Eine Beendigung der Mitgliedschaft vor Beendigung des Geschäftsjahres führt nicht zu einer Erstattung des Beitrages, auch nicht anteilig.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben der Abteilung gegenüber bestehende Verbindlichkeiten unberührt.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche des entsprechenden Mitglieds gegenüber der Abteilung.

2.5 **Beitragsleistung und Beitragspflichten:**

Der Vorstand ist berechtigt mit der Zustimmung des Vorstandes des Stammvereins eine Beitragsordnung zu erlassen und darin die Einzelheiten zum Beitragswesen der Abteilung zu regeln.

2.6 **Pflichten der Mitglieder:**

Die Pflichten der Mitglieder sind



- die Zwecke und Ziele der Abteilung nach besten Kräften zu fördern,
- die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Anordnung des Vorstandes und der von ihm beauftragten Personen zu beachten,
- den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen,
- Einrichtungen, Gegenstände und Sportstätten der Abteilung schonend und fürsorglich zu behandeln.

2.7 Die Rechte der ordentlichen Mitglieder:

Die Rechte der Mitglieder sind

- den Tennissport auf der Tennisanlage und in der Tennishalle im Rahmen der Platz- und Spielordnung aktiv auszuüben.
- Hiervon ausgeschlossen sind passive Mitglieder; Ausnahmeregelungen kann der Vorstand in beschränktem Umfang zulassen;
- alle Abteilungseinrichtungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen;
- an den Abteilungsveranstaltungen teilzunehmen;
- das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht auszuüben.

2.8 Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

- Wenn ein Mitglied die ihm nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen grob verletzt,
- wenn ein Mitglied grob gegen die Grenzen von Sitte, Anstand und Sportlichkeit verstößt,
- wenn ein Mitglied seinen der Abteilung gegenüber eingegangenen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

3. Organisation

3.1 Organe:

3.1.1 Abteilungsversammlung (Mitgliederversammlung):

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Abteilung. Sie besteht aus allen wahlberechtigten Abteilungsmitgliedern.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird durch öffentlichen Aushang in den Sportstätten oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung des Stammvereins oder auf der Homepage der Abteilung bekannt gegeben. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung erfolgen; maßgebend für die Fristwahrung ist der Tag der Absendung.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies im Interesse der Abteilung für erforderlich hält.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn dies mindestens von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen. Außerordentlichen Mitgliedern ist die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung gestattet.



Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Stellt ein anwesendes wahl- und stimmberechtigtes Mitglied Antrag auf geheime Abstimmung, so ist über diesen Antrag durch Handzeichen zu entscheiden. Der Beschluss über den Antrag auf geheime Abstimmung wird mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Anträge, die ihr außerhalb der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Solche Anträge müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später eingelaufene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung auf Antrag die Dringlichkeit mit mehr als 2/3 der abgegebenen Stimmen bejaht. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Über Änderungen der Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung können nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach dem Datum des Wahlganges oder des Beschlusses unter Angabe der Anfechtungsgründe angefochten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Anfechtung ausgeschlossen.

3.1.2 Abteilungsvorstand:

Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen:

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand (stellvertretender Vorstand)
- dem 3. Vorstand (stellvertretender Vorstand)
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Kassier
- dem Schriftführer

Bei den Wahlvorschlägen für den Vorstand sind die vorhergesehenen Funktionen der einzelnen Kandidaten der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Personalunion mehrerer der zu besetzenden Funktionen ist nicht zulässig.

Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; der Vorstand bleibt aber darüber hinaus grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neubestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung den vakant gewordenen Posten besetzen oder verwalten.

3.1.3 Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Abteilung im Rahmen dieser Satzung und der Satzung des Stammvereins nach Maßgabe seines Geschäftsverteilungsplans, seiner Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Geschäftsverteilungsplan ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.



Die Abteilung wird vom Vorstand vertreten.

In Angelegenheiten, zu deren Entscheidung die Mitgliederversammlung berufen wäre, kann der gewählte Vorstand dringliche Anordnungen treffen, wenn die Wahrung der Abteilungsinteressen einen Aufschub nicht duldet. Die Mitgliederversammlung ist jedoch hiervon in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Der Vorsitzende ist Sprecher des Vorstands; er leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er übt die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes aus. Er hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme. Im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn einer seiner Stellvertreter.

Im Übrigen regelt die Funktionen des Stellvertreters und der weiteren Vorstandsmitglieder der Geschäftsverteilungsplan.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für allgemeine und spezielle Aufgaben für die Dauer des Geschäftsjahres oder in sonstiger Weise zeitlich begrenzt einzurichten. Ausschüsse geben sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung, sind verpflichtet ein Protokoll zu führen und berichten nur dem Vorstand. Er ist verpflichtet, die Durchführung des Spielbetriebes durch eine Platz- und/oder Spielordnung und die Nutzung der Tennisanlage und der Tennishalle durch eine Hausordnung zu regeln.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Ein Mitglied des Vorstandes kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

3.2 Aufgaben der Abteilungsversammlung:

In die Zuständigkeit der Abteilungsversammlung fallen:

1. Entgegennahme des Jahresabschlusses
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes
4. Änderungen der Beitragsordnung
5. Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von jeweils zwei Jahren
6. Genehmigung des Haushaltsplans
7. Satzungsänderungen
8. Wahl von Ehrenmitgliedern
9. Ehrung verdienter Mitglieder
10. Auflösung der Abteilung

4. Ehrungen

4.1 Ehrung sportlicher Erfolge:

Sportliche Erfolge, sowohl einzelner Spieler als auch einer Mannschaft, werden im Rahmen einer eigens dafür vorgesehenen Ehrungsveranstaltung, die im Rahmen der Saisonabschlussfeier möglich ist, nach Ende der Wettspielrunde geehrt. Die Ehrung erfolgt durch den Vorstand in gerechter Würdigung um die sportlichen Leistungen. Näheres regelt die Ehrenordnung.



- 4.2 Ehrungsabend:
Langjährige Mitgliedschaften, besondere Verdienste um die Abteilung und Ehrenämter können durch die Verleihung der silbernen, silbervergoldeten oder goldenen Ehrennadel hervorgehoben werden. Die Verleihung erfolgt durch den Vorstand in gerechter Würdigung der Verdienste um die sportlichen und gesellschaftlichen Aufgaben der Abteilung im Rahmen der Abteilungsversammlung. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- 4.3 Termin Ehrenabend:
Dieser findet im Rahmen der jährlich stattfindenden Abteilungsversammlung statt.

Gez.
Vorstandschaft der Tennisabteilung